

## Standpunkt

**Die Vorlesefunktion im eBook reader – eine Urheberrechtsverletzung?** „Now Kindle can read out loud to you.“ bewirbt *Amazon* die zweite Generation seines eBook Readers *Kindle 2*, die vorerst nur in den USA erhältlich ist. Mit seiner „Text-to-Speech“-Funktion könne er insbesondere jedes eBook vorlesen, das auf den Reader geladen sei. Kommt der Reader nach Deutschland, werden sich damit vielleicht auch die deutschen Urheberrechtler befassen müssen. Zumindest in den USA hat sich der Autorenverband *Authors Guild* auf den Standpunkt gestellt, es müssten neben den herkömmlichen eBook-Rechten zusätzliche Rechte von den Urhebern eingeholt werden. Nach deutschem Urheberrecht ist folgendes zu sagen.

1. „Die Benutzung eines Werks als solches ist kein urheberrechtlich relevanter Vorgang. Dies gilt für das Benutzen eines Computerprogramms ebenso wie für das Lesen eines Buchs, das Anhören einer Schallplatte, das Betrachten eines Kunstwerks oder eines Videofilms“, so der *BGH* (GRUR 1991, 449, [453] – *Betriebssystem*). Unmittelbar jenseits der Benutzung beginnt aber bereits die grundsätzlich urheberrechtsrelevante (private) Nutzung, etwa dann, wenn Eltern ihren Kindern aus einem Buch vorlesen. Dennoch hat der deutsche Gesetzgeber solche privaten Wiedergaben urheberrechtsfrei gestellt. Auch wenn es keinen Grundsatz gibt, dass das Urheberrecht vor der Privatsphäre halt machen müsse, beruht das auf der eher pragmatischen Überlegung, das sich Handlungen von privaten Endverbrauchern nur schwer kontrollieren lassen (*Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 4. Aufl. 2007, Rdnr. 373; *Fromm/Nordemann/Dustmann*, Urheberrecht, 10. Aufl. 2008, § 15 UrhG Rdnr. 21). Deshalb beschränken sich gem. § 15 II UrhG die Nutzungsrechte des Urhebers im Bereich der unkörperlichen Nutzung auf die öffentliche Wiedergabe. Auch das unter § 15 II 2 Ziff. 1 UrhG genannte Vortragsrecht gem. § 19 UrhG ist „das Recht, ein Sprachwerk durch öffentliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen“. Eine Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist (§ 15 III 1 UrhG).

Es stellt sich hier also vorrangig die Frage, ob mit dem *Amazon* Reader in das Vortragsrecht gem. § 19 I UrhG eingegriffen werden könnte. An dieser Stelle liegt ganz offensichtlich das zentrale urheberrechtliche Problem (abgesehen von der Frage, ob daneben Vervielfältigungsrechte genutzt werden, dazu unten). Auf der einen Seite könnte man sich gut vertretbar auf den Standpunkt stellen, dass durch den automatisierten und damit notwendigerweise immer gleichen Ablauf des Vorlese-Programms eine (sukzessive) Öffentlichkeit hergestellt wird. Gerade das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung zum individuellen Download aus dem Internet gem. § 19a UrhG basiert als ein öffentliches Wiedergaberecht auf dieser Konstruktion der sukzessiven Öffentlichkeit (s. auch *OLG Dresden*, MMR 2007, 664 [665] – *Online-Videorecorder*; *Wandtke/Bullinger/Bullinger*, Urheberrecht, 3. Aufl. 2008, § 19a

Rdnr. 6). Umgekehrt lässt sich die Sache aber auch aus der Perspektive des einzelnen Nutzers betrachten, der im privaten Bereich ein Programm ablaufen lässt, das – wenn auch „gleich wie bei anderen klingend“ – ausschließlich für ihn eine (private und nicht öffentliche) Lesung vornimmt.

Damit reiht sich diese Frage in eine Gruppe ähnlicher Zweifelsfälle ein, wie sie in den letzten Jahren, insbesondere um die Reichweite des Privatkopie-Privilegs gem. § 53 I UrhG, entstanden sind. Hier ging es regelmäßig um Dienste, die es privaten Nutzern ermöglichen wollten, unter Zugriff auf einen technischen Dienst, eine für Private privilegierte Nutzung vorzunehmen. Die Rechtsprechung hat in solchen Fällen in letzter Zeit meist danach differenziert, wer die Herrschaft über den betreffenden Nutzungsvorgang hatte (*OLG Köln*, GRUR-RR 2006, 5 – *Personal Video Recorder*; *OLG Dresden*, MMR 2007, 664 – *Online-Videorecorder*). Die bloße Tatsache, dass einem Nutzer die Möglichkeit verschafft wird, eine ihm auch ohne technische Hilfe zugängliche Nutzungs- oder Werkgenussmöglichkeit zu verschaffen, wird nach dieser Rechtsprechung jedenfalls dann nicht als Nutzungshandlung angesehen, wenn die eigentliche Herrschaft über den Nutzungsvorgang beim privaten Nutzer liegt (so *OLG München*, GRUR-RR 2003, 365 – *CD-Münzkopierautomaten*). Nutzer ist nicht, wer die Nutzung technisch bewerkstelligt, sondern derjenige, der sich des technischen Vorgangs zum Zwecke der Werknutzung bedient (*BGH*, GRUR 1999, 707 [709] – *Kopierversanddienst*; *OLG Köln*, GRUR-RR 2006, 5 [6] – *Personal Video Recorder*). Nach alledem spricht manches dafür, dass – je nach technischer Ausgestaltung – eine softwaregestützte Vorlesefunktion nach den objektiven Regeln des Urheberrechts ohne gesonderte Rechtseinräumung für eine solche Vorlesefunktion möglich sein könnte. Ein Grenzfall liegt aber schon deshalb vor, weil die vorgelesenen Inhalte als Vorlage von *Amazon* selbst zur Verfügung gestellt werden, was wiederum für eine Herrschaft und damit für eine (öffentliche) Verwertung der Vorlesefunktion durch *Amazon* spricht (vgl. *OLG Köln*, GRUR-RR 2006, 5 [6] – *Personal Video Recorder*). Außerdem wird die Vorlesefunktion – gerade auch beim Autofahren und deshalb als Substitut zum Hörbuch – ausdrücklich durch *Amazon* beworben.

Eine öffentliche Wiedergabe liegt eindeutig vor, wenn die Vorlesefunktion vom Nutzer eingesetzt wird, um damit über den privaten Bereich hinaus der Öffentlichkeit vorlesen zu lassen. Diese Öffentlichkeit beginnt dort, wo das Bewusstsein aufhört, persönlich verbunden zu sein (*Fromm/Nordemann/Dustmann*, Urheberrecht, 10. Aufl. 2008, § 15 UrhG Rdnr. 34 f. m. w. Nachw.), also z.B. auf größeren Betriebsfeiern, gegenüber Patienten in Arztpraxen oder in Buchhandlungen für Kunden zur Demonstration. In solchen Fällen muss dem Nutzer das öffentliche Vortragsrecht nach § 19 I UrhG gesondert eingeräumt sein.

2. Eine andere Frage ist freilich, ob bei dem Ablauf des Programms Vervielfältigungsakte stattfinden, die einer gesonderten Nutzungsrechtseinräumung bedürfen. Diese

Frage müsste (ggf. unter Berücksichtigung von § 53 I UrhG) nach Maßgabe der genauen technischen Abläufe gesondert untersucht werden.

3. Noch wichtiger sind aber möglicherweise Fragen des Urhebervertragsrechts: Unzweifelhaft stellt das „Hörbuchrecht“,

also die Verwertung eines Werks der Literatur in gelesener oder inszenierter Form, eine eigenständige und getrennt vergebare Nutzungsart i.S. des § 31 V UrhG dar. Es erscheint ebenfalls naheliegend, dass eine Vorlesefunktion die Absatzchancen für Hörbücher beeinflusst. Mithin stellt sich die Frage, ob Lizenznehmer, die lediglich Buchrechte erworben haben, unter Berufung auf eine etwaige einwilligungsfreie Nutzbarkeit der Vorlesefunktion ihren Kunden diese Vorlesefunktion anbieten dürfen, ohne damit gegen die Verträge zu verstoßen, von denen sie ihre Buchrechte ableiten. Die Rechtsprechung des *BGH* (GRUR 1969, 364 [366] – Fernsehauswertung) lässt es denkbar erscheinen, dass den Inhabern der Buchrechte hier eine – sogar ungeschriebene (s. *BGH*, GRUR 1985, 1041 [1042] – Inkasso-Programm) – Enthaltungspflicht treffen könnte. Auch wenn die vorgenannten Entscheidungen des *BGH* durchweg dem Lizenzgeber solche Enthaltungsverpflichtungen auferlegen, spricht nichts dagegen, sie auch umgekehrt dem Lizenznehmer aufzuerlegen, wenn er eine konkurrierende Nutzung ermöglicht. In einer Lizenzkette sollten solche Enthaltungspflichten als Konditionenbindung durchgereicht werden dürfen, ohne dass es zu kartellrechtlichen Problemen mit Art. 81 EG, § 1 GWB kommt (vgl. zur grundsätzlichen Freistellung von Konditionenbindungen in „Weiterverkaufs-Lizenzen“ *Fromm/Nordemann/Nordemann*, Urheberrecht, 10. Aufl. 2008, vor §§ 31 ff. UrhG Rdnrn. 72 ff. m. w. Nachw.).

4. Zusammenfassend lässt sich also folgendes sagen: Manchem Urheberrechtler dürfte es widerstreben, dass mit der Vorlese-Software im privaten Rahmen planmäßig und organisiert eine (Be-)Nutzung stattfindet, die eigentlich einem eigenen Nutzungsrecht wirtschaftlich zugeordnet ist. Die Lösung dürfte indes am ehesten im urhebervertragsrechtlichen Bereich liegen.

Daneben stellt sich aber die Frage, wie groß das Gefahrenpotenzial für das Hörbuch eigentlich ist. Obwohl die Technik inzwischen weit vorangeschritten ist, was jeder bestätigen kann, der in den letzten Jahren die automatisierten Ansagen auf Flughäfen hören konnte oder mit dem Navigationssystem unterwegs war, besteht doch immer noch ein gewisser Abstand zur menschlichen Interpretation eines literarischen Textes durch einen professionell ausgebildeten Vortragenden. Vielleicht ist aber eine perfekte, quasi menschliche Vorlesetechnologie als vollständige Hörbuchkonkurrenz auch nicht fern. Über einen Schachcomputer hat Ex-Weltmeister Kasparow gesagt: „Er hat mich mit seinen menschlichen Zügen überrascht“.

*Rechtsanwälte Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann, LL.M.,  
und Dr. Martin Schaefer, Berlin*